

# Statuten

## des Forums für Informations- und Kommunikationstechnologie in Liechtenstein (IKT) e.V.

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Name, Rechtsform,  
Sitz, Dauer und Ge-  
schäftsjahr

Unter dem Namen

**Forum für Informations- und  
Kommunikationstechnologie in Liechtenstein (IKT)  
e.V.**

besteht nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 246ff.) ein eingetragener Verein mit Sitz in Vaduz.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Zweck

#### Art. 2

Zweck ist die Erkennung globaler Trends und deren mögliche Bedeutung für Liechtenstein, die Mithilfe bei der Schaffung rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und die Vermittlung geeigneter Kontakte, die der Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie in Liechtenstein dienen.

Weiters bezweckt der Verein

- a) die Interessen der Mitgliedsunternehmen zu wahren und zu vertreten, eine gesunde Volkswirtschaft zu fördern und sich insbesondere für attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft einzusetzen,
- b) den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedsunternehmen zu pflegen.
- c) Förderung des Wissens und des Verständnisses über Informations- und Kommunikationstechnologien in der Gesellschaft.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

##### **Voraussetzung**

Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder des Vereins IKT sind Unternehmen im Fürstentum Liechtenstein, deren Marktleistung wesentlich durch die Informations- und Kommunikationstechnologie beeinflusst ist oder in absehbarer Zeit beeinflusst werden wird und Arbeitsplätze im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie in Liechtenstein anbieten.

Sie werden durch die operativen Führungspersonen der Unternehmen/Organisationen, oder der IT-Abteilungen vertreten.

Die assoziierten Mitglieder sind öffentliche oder non-profit Organisationen (z.B. Vereine, Amtsstellen, Universitätsinstitute, etc.). Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen entbunden. Anstelle der ordentlichen Mitgliederbeiträge entrichten die assoziierten Mitglieder eine reduzierte Jahresgebühr.

#### **Art. 4**

##### **Erwerb**

Über die Aufnahme neuer Mitgliedsunternehmen entscheidet der Vorstand auf Basis der geltenden Vereinsstatuten. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Mit dem Beitritt ist die Anerkennung der Statuten verbunden. Eine aktive Mitgliedschaft wird erwartet.

#### **Art. 5**

##### **Verlust**

Der Austritt kann auf Ende Jahr erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Ein Mitgliedsunternehmen kann durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wegen unlauterer Geschäftsführung,
- b) falls der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird,
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

#### **Art. 6**

##### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 7

Ehrenmitgliedschaft      Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der liechtensteinischen Wirtschaft im Bereich der elektronischen Kommunikation und Informatik verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**IV. Organisation**

Art. 8

Organe      Die Organe des Vereins sind  
a) die Generalversammlung,  
b) der Vorstand,  
c) die Revisionsstelle.

Art. 9

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedsunternehmen nach Art. 3. Sie ist das oberste Organ und entscheidet über alle wichtigeren Fragen des Vereins, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Vorstands fallen.

Art. 10

Ordentliche Generalversammlung      Die ordentliche Generalversammlung tritt im ersten Semester des Jahres zusammen.

Statutarische Geschäfte

- Sie nimmt den Revisionsbericht entgegen, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung,
- wählt die Mitglieder des Vorstands und die Revisionsstelle
- und beschliesst über die Mitgliederbeiträge und das Budget.

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlung      Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedsunternehmen einberufen. Einem solchen Antrag ist innert vier Wochen stattzugeben.

Art. 12

Einladung Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedsunternehmen in der Regel spätestens eine Woche vor der Versammlung zugestellt.

Art. 13

Stimmrecht Jedes ordentliche Mitgliedsunternehmen hat in der Generalversammlung Sitz und Stimme. Mitgliedsunternehmen mit einer Belegschaft in Liechtenstein von mehr als 100 Personen haben zwei Stimmen.

Vertretung Mitgliedsunternehmen können sich durch ein bevollmächtigtes Mitgliedsunternehmen vertreten lassen, wobei dieses nur eines der übrigen Mitgliedsunternehmen vertreten kann.

Art. 14

Beschlussfähigkeit Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berechtigten Stimmen anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Generalversammlung vertagt und nach frühestens 30 Tagen eine neue einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig und auch zu Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit berechtigt.

Beschlussfassung Die Versammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 21.

Art. 15

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die ad personam gewählt werden. In der Regel bekleidet ein Vorstandsmitglied folgende Funktion im Mitgliedsunternehmen: Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung oder der erweiterten Geschäftsführung mit voller Vertretungsbefugnis.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer Ersatzwahl tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin und einen

Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands. Er/sie stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt diese Stimme doppelt.

Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin beträgt in der Regel zwei Amtsperioden. Im Ausnahmefall kann der Vorstand eine dritte Amtsperiode beschliessen.

#### Art. 16

##### Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ.

- Er regelt das Zeichnungsrecht,
- vertritt den Verein nach aussen und innen
- verwaltet das Vereinsvermögen,
- verhandelt mit den Behörden und Institutionen,
- unterbreitet wichtige Fragen der Generalversammlung,
- orientiert die Mitgliedsunternehmen bei Bedarf
- und behandelt die übrigen Angelegenheiten.

#### Art. 17

##### Geschäfte

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsorgane oder kann einen Dritten mit der Führung der Geschäfte beauftragen.

Der Vorstand/Dritte steht/stehen den Mitgliedsunternehmen als Beratungs- und Auskunftsstelle zur Verfügung.

#### Art. 18

##### Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Revisoren/Revisorinnen. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Revisionsbüro beauftragt werden.

### **V. Bekanntmachung**

#### Art. 19

Bekanntmachungen erfolgen in gesetzlicher Form.

## **VI. Finanzen**

### Art. 20

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der ordentlichen Generalversammlung für jedes Jahr im Voraus festgesetzt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### Art. 21

Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Zu einer Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der berechtigten Stimmen erforderlich.  
Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

### Art. 22

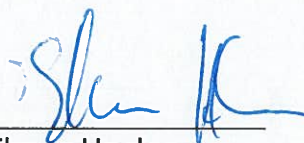
Inkraftsetzung

Diese Statuten sind mit Beschluss der Generalversammlung vom 15. Juni 2016 erlassen und per sofort in Kraft gesetzt worden und ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2014.

Vaduz, 15. Juni 2016



Sandro Parissenti  
Präsident



Elmar Hasler  
Vorstand / Gründungsmitglied